

## Besondere Bedingung Nr. 7892 Turnusarzt

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Tätigkeit als Turnusarzt.

Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Art. 2, Pkt. 1. AHVB unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im mittel- und/oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Innehabung und Verwendung von Radionukliden. Diesbezüglich ist der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) notwendig.